



Hausordnung

1. Ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen in und um die Gebäude der evang.-ref. Kirchgemeinde ist selbstverständliche Verpflichtung jedes Veranstalters und Besuchers.
2. In den Räumlichkeiten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.
Im Kirchgemeindehaus, Güggelhuus und in der Kirche (ganzes Gebäude) gilt ein generelles Rauchverbot. Die Fluchtwege sind frei zu halten, es dürfen keine Gegenstände aufgestellt noch Dekorationen angebracht werden (z. B. Stühle in Gängen und Treppenhaus, Dekorationen im Treppenhaus). Die diesbezüglichen Anweisungen des Betriebsunterhaltsteams sind zu befolgen.
3. In den zivil genutzten Schutzbauten dürfen keine brandgefährdenden Materialien gelagert werden. Die Gänge sind strikte freizuhalten. Im Brandfall sind die Fluchtpläne und die Flucht-Schilder zu beachten.
4. Für die Befestigung von Dekorationen oder Bildern sind die fahrbaren Ständer oder die dafür vorgesehenen Laufschiene zu benutzen. Aufhängehilfen können beim Betriebsunterhaltsteam bezogen werden. Beleuchtungskörper dürfen nicht als Befestigung oder Aufhängung verwendet werden.
5. Ausserhalb und innerhalb der Gebäude dürfen im Zusammenhang mit Veranstaltungen Kerzen, Dekorationen, Werbungen etc. nur nach Absprache mit dem Betriebsunterhaltsteam aufgestellt oder aufgehängt werden.
6. Nach den Veranstaltungen sind die Einrichtungsgegenstände wieder so zu platzieren, wie sie beim Antritt angetroffen worden sind.
7. Die Aufzüge wurden in erster Linie für behinderte und alte Menschen eingerichtet und sollen diesen zur Verfügung stehen. Jugendlichen und Kindern ist die Benutzung deshalb untersagt, sie benutzen die Treppen; Letzteres sei auch Erwachsenen empfohlen. Im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
8. Bei der Benutzung mit Publikum ab 50 Personen muss eine durch den SiBe instruierte Person während des Anlasses vor Ort sein. Wenn nötig, erfolgt eine Instruktion für die feuerpolizeilichen Anlagen durch SIBE oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Ab 100 Personen ist die Anwesenheit einer Person aus dem Betriebsunterhaltsteam oder einer fachkundigen Person obligatorisch. Die Verrechnung erfolgt gemäss Tarifordnung.
9. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur durch das Betriebsunterhaltsteam oder einer speziell instruierten Person bedient werden.
10. Für allfällige Schäden an Einrichtungen der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach oder Dritten haften die Veranstalter.
11. Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen sind durch die Veranstalter zu erbringen.
12. Wir bitten alle Benutzer zum sparsamen Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung.
Die Benutzer verpflichten sich ausdrücklich, im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten, eine Mülltrennung durchzuführen.
13. Die Räume sind spätestens um 24.00 Uhr besenrein zu verlassen (für die Reinigung der Küche gilt eine separate Küchenordnung). Abweichungen sind nur mit dem Einverständnis des Betriebsunterhaltsteams möglich. Veranstaltungen, die erst nach Mitternacht enden, bedürfen der Bewilligung durch den Ressortverantwortlichen. Die Einrichtungen sind nach Weisungen des Betriebsunterhaltsteams wieder zurückzustellen.
14. Die Räumlichkeiten bzw. Türen und Fenster sind beim Verlassen abzuschliessen. Alle elektrischen Geräte auszuschalten und die Lichter zu löschen. Fehlbare Benutzer werden einmal gemahnt. Im Wiederholungsfall wird dem Benutzer CHF 80.00 für eine Stunde gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.
15. Das Übernachten in den Räumen der Kirchgemeinde ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege eine Bewilligung erteilen. In diesem Fall sind alle Personen vorab im Sekretariat mit einer Namensliste zu melden.

Diese Hausordnung ist ein Bestandteil der Mietverträge und ersetzt alle früheren Versionen.